



## INHALTSVERZEICHNIS

1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses: Bekanntmachung der Tagesordnung
2. Bekanntmachung der Gemeinde Grainau: Änderung des Bebauungsplans Nr. 76 für das Gebiet „Bruckweg“
3. Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

### 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses: Bekanntmachung der Tagesordnung

Am **Donnerstag, 14.03.2019, um 14:00 Uhr** findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen eine **Sitzung des Jugendhilfeausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

#### Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgaben
2. Abschluss einer Leistungsentgeltvereinbarung für Betreutes Wohnen bei Herrn Karsten Lempart
3. Förderantrag „Netz gegen sexuelle Gewalt“ auf anteilige Finanzierung der Netz e.V. Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen
4. Förderantrag auf Ergänzungsförderung der Caritas-Präventionsstelle für Finanz- und Medienkompetenz
5. Antrag auf Erweiterung der JaS-Stelle an der Mittelschule Garmisch am Gröben
6. Antrag auf Erweiterung der JaS-Stelle an der Bürgermeister-Schütte-Mittelschule Partenkirchen
7. Jugendhilfe;  
Vorübergehende Beteiligung an der Vorhaltung von bis zu zwei Plätzen für Betreutes Wohnen bei der Caritas  
- Kreistagsvorlage -

#### 8. Sonstiges

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Landkreis Garmisch-Partenkirchen, 01.03.2019

gez.  
Anton Speer  
Landrat

### 2. Bekanntmachung der Gemeinde Grainau: Änderung des Bebauungsplans Nr. 76 für das Gebiet „Bruckweg“

#### Hinweis auf die Bekanntmachung der Gemeinde Grainau über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Gemeinderat Grainau hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 beschlossen, dass der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 76 für das Baugebiet am „Bruckweg“ geändert wird.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 21.02.2019, mit Begründung vom 21.02.2019, liegt in der Zeit vom

**5. März 2019 bis einschließlich 5. April 2019**

im Rathaus der Gemeinde Grainau, Am Kurpark 1, 82491 Grainau (Erdgeschoss,

Zimmer 1), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Zusätzlich ist der Plan-Entwurf im Schaukasten des Bauamts im Flur des Rathauses ausgehängt. Außerdem wird die Planung auf der Internetseite der Gemeinde ([www.gemeinde-grainau.de](http://www.gemeinde-grainau.de) – Aktuelles – Bekanntmachungen) bereitgestellt.

Während der Auslegungszeit kann jedermann zum Entwurf des Bebauungsplans Stellungnahmen abgeben. Die Stellungnahmen sind nur zu den geänderten Teilen möglich. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB).

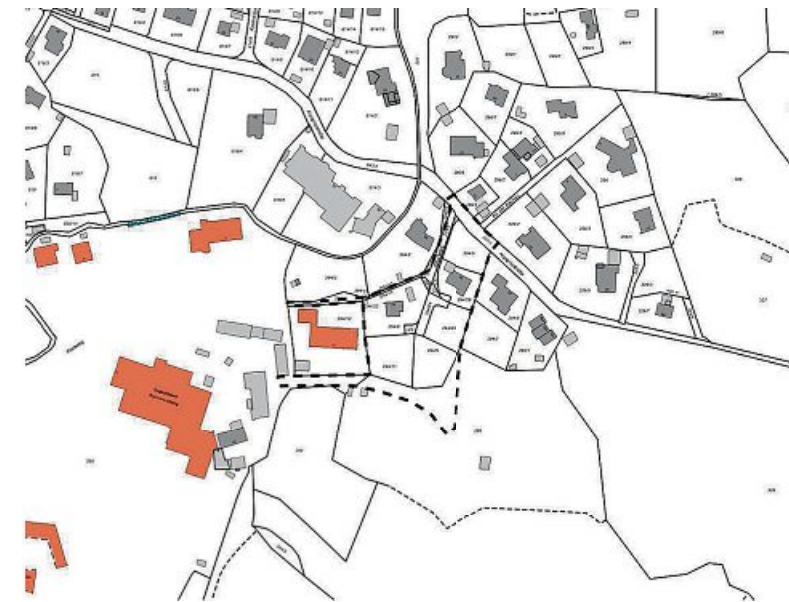
Ziel der Planung ist, die Höhenlage der künftigen Gebäude zu konkretisieren, die überbaubaren Grundstücksflächen für Terrassen und Balkone sowie für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten zu erweitern sowie das bisher festgesetzte generelle Verbot von Dachaufbauten aufzuheben.

Das Planungsgebiet befindet sich südlich der Alpspitzstraße, südöstlich des Hotels Alpenhof kurz nach der Brücke über den Brücklesbach, gegenüber der Straße „An der Aschau“.

Der räumliche Geltungsbereich der Planung umfasst die Grundstücke Flur Nrn. 294, 294/4, 294/5, 294/8, 294/9, 294/11, 294/12, 294/14, 294/17, 294/18, 294/19, 294/20, 294/21, 294/22, 294/23, 294/24, 294/25, 294/27, 294/29 sowie eine Teilfläche aus FlNr. 327/1, alle Gemarkung Grainau.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen einen Bebauungsplan unzulässig ist, wenn Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht worden sind, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auf dem unten abgebildeten Luftbildplan ohne Maßstab dargestellt.



Grainau, 22.02.2019

Stephan Märkl  
1. Bürgermeister

### Anlage 6A zu § 19 Abs. 3 EUWO.

### 3. Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>1)</sup> eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 05.05.2019 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Garmisch-Partenkirchen, 01.03.2019

Knopp, Kreiswahlleiter

<sup>1)</sup> Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Garmisch-Partenkirchen, 07.03.2019

Landratsamt  
**Anton Speer**  
Landrat